Fremde Währungen: Achtung, Stolpersteine

Wer Forderungen in fremden Währungen geltend machen will, muss einige Punkte beachten. ***Von Christian Oetiker***

Die Schweiz ist ein Land der Importe und Exporte, Geldforderungen treten oft in verschiedenen Fremdwährungen auf. Ein Überblick darüber, welche Währung zu welchem Zeitpunkt geschuldet ist.

Nicht nur die grossen multinationalen Konzerne, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen haben mannigfaltige Beziehungen zum Ausland. Aus diesen Geschäftsbeziehungen ergeben sich Forderungen in fremder Währung. Das Bundesgericht hat in einem vielbeachteten Urteil (BGE 134 III 151, E. 2.5) entschieden, dass der Gläubiger seine Geldforderung in jener Währung einklagen muss, die geschuldet ist. Klagt der Gläubiger nicht in der geschuldeten Währung, wird die Klage abgewiesen. Damit verliert der Gläubiger zwar nicht seine Forderung; er kann diese in einem zweiten Gerichtsverfahren erneut in der geschuldeten Währung einklagen. Allerdings muss er als unterlegene Partei die Kosten des ersten Verfahrens vollumfänglich tragen.

Welche Währung ist denn nun aber geschuldet? Im Wirtschaftsverkehr ergeben sich die meisten Forderungen aus dem Vertrag, weshalb sich die Frage nach der Vertragswährung stellt. Im Vordergrund stehen Leistungsansprüche, etwa die Zahlung des Kaufpreises, und vertragliche Schadenersatzansprüche, zum Beispiel entgangener Gewinn wegen Nichtlieferung des Kaufobjekts. Die Vertragsparteien können bestimmen, in welcher Währung Geldzahlungen zu erbringen sind. Eine Regelung findet sich in der Praxis allerdings nur selten. Indizien können sich aus dem Kontext ergeben. Ein starkes Indiz zugunsten einer Währung liegt vor, wenn alle vertraglich vorgesehenen Zahlungen in derselben Währung vereinbart wurden. Dann kann man in aller Regel davon ausgehen, dass dies auch die Vertragswährung ist. Gleiches gilt, wenn die einzuklagende Forderung in einer bestimmten Währung fixiert wurde. Umgekehrt lässt sich die Vertragswährung in der Regel nicht eindeutig bestimmen, wenn der Vertrag Zahlungspflichten in verschiedenen Währungen vorsieht und keine Währung für die einzuklagende Forderung vorgegeben ist. Ein Beispiel dafür ist die Geltendmachung einer von Gesetzes wegen vorgesehenen Kundschaftsentschädigung durch den Agenten, die im Vertrag gar nicht erwähnt ist.

Wo grenzüberschreitend geschäftet wird, wird es im Streitfall kompliziert. Das beginnt schon bei der Währung. BLOOMBERG

Bei vertraglichen Schadenersatzforderungen ist jene Währung zu bestimmen, die im konkreten Fall für die Bemessung des Schadenersatzes angemessen ist. Dies ist in der Regel die Währung des Orts, an dem der Vermögensschaden eingetreten ist. Allerdings ist dieser Ort oft nicht leicht zu bestimmen. Klar erscheint es, wenn ein KMU mit Sitz in der Schweiz und ohne Niederlassungen im Ausland geschädigt wird.

Auf Indizien abstellen

Was gilt jedoch, wenn etwa verschiedene Ländergesellschaften einer Unternehmensgruppe von einem Schaden betroffen sind? Tritt der Schaden bei den Ländergesellschaften (und damit in den dortigen Währungen) oder bei der Konzernmutter (und somit in der dortigen Währung) ein? Weil sich die Lokalisierung eines Vermögensschadens als schwierig erweisen kann, können sich etwa aus dem Vertrag Indizien zugunsten einer bestimmten Währung ergeben. Bei einer Verletzung des Lizenzvertrags ist etwa davon auszugehen, dass ein entsprechender Anspruch in der Währung der Lizenzgebühr geschuldet ist. Wenn der Schadenersatzanspruch an die Stelle einer vertraglichen Zahlungspflicht tritt, ist deren Währung massgeblich. Schliesslich kann auf die Währung an dem Ort abgestellt werden, der für die Ermittlung des Schadens relevant ist, etwa der Ort, an dem ein entgangener Gewinn angefallen wäre.

Wenn Forderungen umzurechnen sind, muss der Umrechnungszeitpunkt bestimmt werden. Ansprüche aus Vertrag sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Fälligkeit umzurechnen. Bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen ist dies der Tag, an dem der Schuldner hätte erfüllen sollen. Bei Vertragsverletzungen, die keinen Erfüllungsanspruch betreffen und bei denen der Erfüllungszeitpunkt somit nicht bestimmt werden kann, ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts massgeblich. In all diesen Fällen kann alternativ auf den Urteilszeitpunkt abgestellt werden. In auf Dauer ausgelegten Geschäftsbeziehungen kommt es häufig vor, dass beide Geschäftspartner gleichzeitig Gläubiger und Schuldner von Zahlungen sind. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, gegenseitige Forderungen mittels Verrechnung zu tilgen. Eine solche ist auch dann zulässig, wenn die gegenseitigen Forderungen nicht auf dieselbe Währung lauten.

Umstritten ist der massgebliche Umrechnungszeitpunkt. Nach einer Meinung ist auch hier der Zeitpunkt der Fälligkeit massgeblich. Nach anderer Ansicht ist auf den Kurs im Zeitpunkt der Verrechnungserklärung abzustellen. Schliesslich wird vertreten, der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung wirksam geworden sei, sei entscheidend. Weil eine Klage in falscher Währung abgewiesen wird, sollte der Gläubiger die Forderung alternativ in den verschiedenen infrage kommenden Währungen geltend machen, wenn die korrekte Währung nicht eindeutig bestimmt werden kann. Dies wird oft der Fall sein, da die Kriterien wie ausgeführt nicht sehr klar sind. Auch bei der Wahl des Umrechnungszeitpunkts kann es angezeigt sein, alternative Zeitpunkte zu berücksichtigen.

Andere Situation im Konkurs

Gerade umgekehrt ist die Rechtslage im Vollstreckungsverfahren. Forderungen in ausländischer Währung sind zwingend in Schweizerfranken umzurechnen, und zwar bei Einreichung des Betreibungsbegehrens. Sobald im Vollstreckungsverfahren allfällige Einwände aus dem Weg geräumt sind, kann der Gläubiger die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens verlangen. In diesem Zeitpunkt darf er seine Forderung nochmals umrechnen. Auch im Konkurs sind Forderungen in Schweizerfranken geltend zu machen. Massgeblich ist der Kurs am Tag der Konkurseröffnung. Bei grösseren Konkursen werden die massgeblichen Wechselkurse oft publiziert.

Die Stolpersteine bei der Geltendmachung von Forderungen in fremder Währung sind zahlreich. Der Gläubiger muss sich stets gut überlegen, welche Forderung er in welcher Währung geltend machen muss. Um negative prozessuale Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich, in der Regel die Forderung alternativ in den anderen infrage kommenden Währungen geltend zu machen.

Christian Oetiker ist Advokat und Partner der Anwaltskanzlei Vischer AG in Basel. Er ist Spezialist für Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit. Unter anderem führt er Verfahren betreffend Forderungen aus Derivatgeschäften.

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der vor kurzem lancierten Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die neue Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

NEUE RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 239 000 Leserinnen und Leser.

Weitere Informationen über Mediadaten, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter www.nzzmediasolutions.ch inserate@nzz.ch Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.

NZZ Media Solutions